

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Vom Stelen zum dritten mahl

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Item. Vnd dieweil aber solche Ermessung in Rechtverständiger Leuth
Bemunft steht / So wollen Wir / daß in solchem letztgemelten Fal
(so offte sich der also begibt) Unser Richter vnd Vrtheyler Kathys pfele-
gen / mit Entdeckung der berührten Umstende / vnd nach solchem erfundenen
Kathe / ihr Vrtheyl geben / Wo aber der Dieb zu solchem Diebstal
gestigen oder gebrochen / oder mit Waffen (als vor steht) gestolen
het / so sollt er (wie oben steht) vom Leben zum Todt gericht werden.

Vom andern Diebstal.

CLXXXVII.

Item / So jemand zum andern mahl / doch aufferhalb Einsteigens
oder Brechens (als obsteht) gestolen het / vnd sich solche beyde Diebs-
stal auff gründliche Erfahrung der Warheit (als hievor von solcher Er-
fahrung klärlich gesetzt ist) erfunden / auch dieselben zween Diebstal / nicht
fünff Bingerische Gilden / oder darüber Werth seyn / so beschwert der
erste Diebstal den andern / Darumb soll derselbig Dieb in Branger ge-
stellt / die Ohren abgeschnitten / vnd das Band nach gefallen des Rich-
ters / verbotten werden / auch nach der besten Form / ewige Brphede thun /
vnd mag den Dieb nicht fürtragen / ob er mit dem Diebstal (als vor
vom ersten Diebstal gemelt ist) nicht beschrien oder betretten wurde / wo
aber solche zween Diebstal fünff Bingerische Gilden oder darüber treffen /
so soll es mit Erfahrung aller Umstende / auch Gebrauchung der Rechte-
verständigen Kathys (als im nechsten obern Artickel steht) gehalten wer-
den.

Vom Stehlen zum dritten mahl.

CLXXXVIII.

Item / Wurde aber jemand betretten / der zum dritten mahl ge-
stolen het / vnd solcher dreysechtiger Diebstal mit gutem Grund (als
vor von Erfahrung der Warheit gesetzt ist) erfunden wurde / das heist
vnd ist ein verleumbder Dieb / vnd auch einem Vergeweltigern gleich ge-
acht / vnd soll darumb vom Leben zum Todt / nämlich der Mann mit
dem Strang / vnd die Frau mit dem Wasser / oder sonst in ander weg
vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Wo mehr